



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



IOM/5/11

0499

ORIGINAL: französisch

DATUM: 10. Oktober 1990

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

**FÜNFTE SITZUNG
MIT INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN**

Genf, 10. und 11. Oktober 1990

REVISION DES ÜBEREINKOMMENS:

BEMERKUNGEN VON AIPPI

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Die Anlage zu diesem Dokument gibt die Bemerkungen der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz (AIPPI) über die Revision des Übereinkommens wieder. Sie wurden vom Verbandsbüro am 10. Oktober 1990 erhalten.

[Anlage folgt]

BEMERKUNGEN VON AIPPI UEBER DIE REVISION DES UEBEREINKOMMENS



30 SEPT. 5 OCT. 1990

Angenommen am 5. Oktober 1990

Frage Q 51

**Anwendung des Internationalen Uebereinkommens zum Schutz von
Pflanzenzüchtungen von 1961 (UPOV)**

Entschliessung

1. Die IVfgR

- bestätigt ihre Entschliessungen von Rio de Janeiro vom Mai 1985 (Annuaire 1985/III D 348, F 276, E 312) zur Frage Q 82 und von Sydney vom April 1988 (Annuaire 1988/II D 237, F 199, E 221) zur Frage Q 93 (Biotechnologie).
- begrüsst die Einberufung einer Diplomatischen Konferenz zur Neufassung des Uebereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen von 1961 (UPOV) für März 1991 in Genf, da die Entwicklung auf dem Gebiet der Schaffung und Züchtung neuer Pflanzensorten und die daraus sich ergebenden Ueberschneidungen mit dem Patentrecht eine Revision des Uebereinkommens dringend erforderlich machen.

2. Nach dem Studium des neuen, vom Verbandsbüro der UPOV erstellten Entwurfs für den Text eines revidierten Uebereinkommens (UPOV-Dokument IOM/5/2 vom 22. August 1990) stellt die IVfgR mit Genugtuung fest, dass darin

- a) das Doppelschutzverbot des Art. 2, Abs. 2 des jetzigen Uebereinkommens nicht mehr enthalten ist,
- b) Definitionen für wesentliche Begriffe des Uebereinkommens, insbesondere hinsichtlich des Begriffs der Sorte, vorgesehen sind,
- c) die generelle Inländerbehandlung festgelegt werden soll,
- d) die Wirkungen des Züchterrechts nicht nur für das Vermehrungsmaterial gelten, sondern sich für alle Vertragsstaaten auch auf das vom generativen oder vegetativen Vermehrungsmaterial abgeleitete Erntegut der geschützten Sorte erstrecken soll, was die IVfgR bereits in ihrer Resolution von München zur Frage Q 51 im Mai 1978 gefordert hat,

- e) die Mindestschutzdauer auf 20 Jahre für alle Sorten bzw. 25 Jahre bei Bäumen und Reben erstreckt werden soll, und
 - f) eine Bestimmung für die vorläufige, beschränkte Schutzwirkung vom Zeitpunkt der Bekanntmachung der Sortenschutzanmeldung bis zur Erteilung des Schutzrechts in Form einer Vergütungsverpflichtung bei Benutzung der betreffenden Sorte vorgesehen ist.
3. Die IVfgR gibt ihrer Befriedigung Ausdruck, dass die im früheren Entwurf vom 22. Juni 1989 (UPOV Dokument JOM/IV/2) enthaltene "Kollisionsnorm", wodurch mit dem Sortenschutz enteignend bzw. zwangslizenzierend in andere Rechtsschutzsysteme eingegriffen worden wäre, ersatzlos weggefallen ist.
- Die IVfgR bestätigt gleichzeitig ihre Auffassung, dass beim Sortenschutz die Erteilung von Zwangslizenzen nur im Falle überwiegenden öffentlichen Interesses vorgesehen werden darf.
4. Die IVfgR begrüsst, dass die derzeit gültige Bestimmung, wonach für das Feilhalten und den Vertrieb der Sorte zusätzlich der Sortenbezeichnung - als generic name - auch eine individuelle Marke hinzugefügt werden darf, im neuen Entwurf wiederum vorgesehen ist.
5. Die IVfgR ist jedoch der Auffassung, dass die in den Entwurf neu aufgenommenen Vorschläge hinsichtlich eines Landwirtprivilegs und des Züchterprivilegs in mehreren Punkten unklar zu sein scheinen und einer weiteren Prüfung bedürfen.

[Ende des Dokuments]